



HYPO NOE

Im Spruchpunkt 1 des Bescheides der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit der GZ FMA-KI27 0810/0015-SGB/2016 vom 06.06.2016 wurde der HYPO NOE Landesbank AG folgende Bewilligung erteilt:

1. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilt der HYPO NOE Landesbank AG (FN 286087t) als Antragstellerin gemäß Art 429 (7) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR“) die Bewilligung, in die Risikomessgrößen nicht die Risikopositionen einzubeziehen, die gemäß dem Bewilligungsbescheid der FMA vom 2.11.2014, GZ: FMA-KI27 0802/0029-SGB/2013 nach Art 113.6 CRR behandelt werden dürfen.

Gemäß Spruchpunkt 3 des gegenständlichen Bescheides hat die HYPO NOE Landesbank AG sowohl die Erteilung der Bewilligung nach Art 429 (7) CRR – siehe Spruchpunkt 1 - als auch die Höhe der Verschuldungsquote ohne Berücksichtigung der Bewilligung nach Art 429 (7) CRR auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Stichtag: 31.12.2016	mit IC Befreiung	ohne IC Befreiung
Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	4,271	2,781
Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Übergangsdefinition	4,271	2,781